

Hauptsatzung der Stadt Kaltenkirchen

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	16.02.2017	20.12.2016	§ 5 a § 6 § 8 Abs. Aufgaben Bgm § 15 Abs. 1	Neu eingefügt Geändert Geändert Geändert

Inhaltsübersicht

§ 1 WAPPEN, FLAGGE, SIEGEL	2
§ 2 EINBERUFUNG DER STADTVERTRETUNG	2
§ 3 BÜRGERVORSTEHERIN, BÜRGERVORSTEHER	2
§ 4 BÜRGERMEISTERIN, BÜRGERMEISTER.....	2
§ 5 GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE	2
§ 5 A BEAUFTRAGTE DER STADT KALTENKIRCHEN	3
§ 6 STÄNDIGE AUSSCHÜSSE	3
§ 7 AUFGABEN DER STADTVERTRETUNG.....	4
§ 8 AUFGABEN DER BÜRGERMEISTERIN ODER DES BÜRGERMEISTERS.....	4
§ 9 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES	5
§ 10 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE DER SONSTIGEN STÄNDIGEN AUSSCHÜSSE	6
§ 11 EINWOHNERVERSAMMLUNG	7
§ 12 VERTRÄGE MIT MITGLIEDERN DER STADTVERTRETUNG UND DER AUSSCHÜSSE	7
§ 13 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN	8
§ 14 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	8
§ 15 VERÖFFENTLICHUNGEN	8
§ 16 INKRAFTTRETEN.....	8

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.10.2014 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Kaltenkirchen erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(§ 12 GO)

- 1) Das Wappen der Stadt Kaltenkirchen zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darauf ein roter, von zwei blauen Eichenblättern begleiteter Kirchturm mit blauer Haube nebst Spitzturm.
- 2) Die Stadtflagge zeigt inmitten eines weißen Tuches, etwas zur Stange verschoben das Stadtwappen, begleitet oben und unten unweit des Randes von je einem roten Streifen.
- 3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg“
- 4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Stadtvertretung

(§ 34 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtvertretung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.

§ 3

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

(§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- 1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Stadt.
- 2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(§§ 57 bis 57 d GO)

§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- 2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Kaltenkirchen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der Verwaltung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Kaltenkirchen

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für Frauen
 - Anhörungen bei Personalentscheidungen
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
 - 3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
 - 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte an allen Vorhaben, die deren Zuständigkeit berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Auch sind der Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen, soweit keine Rechtsgründe, insbesondere keine Gründe des gesetzlich gewährleisteten Datenschutzes, entgegenstehen.
 - 5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - 6) Die Gleichstellungsbeauftragte betreibt mit den ihr zu diesem Zweck zugewiesenen Haushaltsmitteln eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 a

Beauftragte der Stadt Kaltenkirchen

(1) Die Stadtvertretung bestellt eine Beauftragte / einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, eine Naturschutzbeauftragte / einen Naturschutzbeauftragten sowie eine Integrationsbeauftragte / einen Integrationsbeauftragten für die Zeit von 3 Jahren.

(2) Die Beauftragten können an den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 45, 45 a, 46, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4 und 5, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung	9 Mitglieder aus der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet	§ 45 b der Gemeindeordnung sowie Festlegung der Finanzziele, Budgetierung, Steuern, Gebühren und Beiträge, Förderung des Wohnungsbaues, Gebäude- und Grundstücksangelegenheiten und die Prüfung der Jahresrechnung, soweit das Rechnungsprüfungsamt nicht besetzt ist.

b) Jugend-, Sport- und Bildungsausschuss

- Zusammensetzung: 9 Mitglieder,
von denen bis zu 4 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen.
- Aufgabengebiet: Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sportförderung, Schulwesen, Kultur- und, Büchereiwesen, Volkshochschule, Theaterwesen, Seniorenförderung.

c) Sozial- und Gleichstellungsausschuss

- Zusammensetzung: 9 Mitglieder,
von denen bis zu 4 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen.
- Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, Wohnungswesen, alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffen.

d) Bau- und Umweltausschuss

- Zusammensetzung: 9 Mitglieder,
von denen bis zu 4 Mitglieder nicht der Stadtvertretung angehören müssen.
- Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bauwesen einschl. Verkehrsplanung, Hochbau, Tiefbau, Energieversorgung, Kanalisation, Straßenreinigung, Anlagen mit Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Umweltschutz und Landschaftspflege, Kleingartenwesen.

- 2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Abs. 3 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt zwei stellvertretende Mitglieder. Für Ausschussmitglieder, die nicht auf Vorschlag einer Fraktion gewählt wurden, liegt dieses Vorschlagsrecht bei der entsendenden Organisation. Die Stellvertretenden werden - getrennt nach Fraktionen - im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind.

Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist.

§ 7**Aufgaben der Stadtvertretung**

(§§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8**Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner über

- a) Stundungen,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 8.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 127.000,00 € nicht übersteigt,
 - e) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000,00 € nicht übersteigt,
 - f) die entgeltliche Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 127.000,00 € nicht übersteigt,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechte bis zu einem Wert von 8.000,00 €,
 - h) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
 - i) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,
 - j) Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragsvergabe eine Ausschreibung nach der VOB/VOL vorausgegangen ist,
 - k) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000,00 €.
- 2) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung beträgt 50.000,00 €.
Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 € übertragen.
- 3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann die Entscheidungen zu Abs. 1 a) und b) übertragen.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

(§§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)

- 1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
 - b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 8.000,00 € bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
 - d) den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 127.000,00 € bis zu einem Betrag von 750.000,00 €,

- e) den Abschluss von Miet-, Pacht und Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 15.000,00 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 150.000,00 €,
 - f) die entgeltliche Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen ab einem Betrag von 127.000,00 € bis zu einem Wert von 750.000,00 €,
 - g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechte ab einem Betrag von 8.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 - h) die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem jährlichen Mietzins von 25.000,00 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 200.000,00 €,
 - i) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 50.000,00 €,
 - j) die Festlegung der Preise für unbebaute und bebaute städtische Grundstücke, die durch die Stadt veräußert werden sollen, soweit der Verkaufspreis insgesamt 250.000,00 € überschreitet.
 - k) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einem Betrag von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - 4) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste der Einwohnerinnen und Einwohner übertragen. Für die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung gilt § 28 Absatz 1 Nr. 8 GO.
 - 5) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.
 - 6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - 7) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
 - 8) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
 - 9) Der Hauptausschuss wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nach § 12 Abs. 3 GKWG.
 - 10) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.

§ 10

Entscheidungsbefugnisse der sonstigen ständigen Ausschüsse (§ 27 Abs. 1 GO)

- 1) Die Entscheidungsbefugnisse der sonstigen Ausschüsse sind in einer besonderen Zuständigkeitsordnung geregelt. Sie ist der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.
- 2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs.9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

- 1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b) die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12
Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse
(§ 29 GO)

- 1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.
- 2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtver-

tretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 51.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 €, hält.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

(§§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000,00 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V. mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz)

- 1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15

Veröffentlichungen

(Bekanntmachungsverordnung)

- 1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Stadt - mit Ausnahme der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) - werden ausschließlich im Internet unter der Internetadresse www.kaltenkirchen.de und dort unter dem Menüpunkt „Rathaus & Politik / Aktuelles / amtliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- 2) Auf die Bekanntmachungen, die Rechtssetzungsvorhaben betreffen, ist zuvor in der Segeberger Zeitung und nachrichtlich in der Umschau hinzuweisen. Auf andere öffentliche Bekanntmachungen kann entsprechend hingewiesen werden. Die Tagesordnung der Stadtvertretung ist in der Segeberger Zeitung und nachrichtlich in der Umschau zu veröffentlichen.
- 3) Bei örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen gemäß BauGB erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt in der Segeberger Zeitung und nachrichtlich in der Umschau. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie in der Segeberger Zeitung enthalten ist. Die entsprechenden Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.kaltenkirchen.de bereitzustellen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.11.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 27.11.2014

gez.
Hanno Krause
Bürgermeister

L.S.